



Landkreis Barnim - Der Landrat
 Dez. I, Ordnungsamt
 Untere Straßenverkehrsbehörde
 Am Markt 1
 16225 Eberswalde

Ort, Datum

Eberswalde, 27.11.2020

Sachbearbeiter(in)

Herr Gehrke-Fischbein

Zimmer-Nr.

E.108

Telefon

03334 214-1415

Telefax

03334 214-2415

E-Mail

verkehrslenkung@kvbarnim.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2020O00033 / 32-36.82.01 Korrektur

Landesbetrieb Straßenwesen
 Dienststätte Eberswalde
 Tramper Chaussee 3
 16225 Eberswalde

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom:

14.02.2020

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-
 nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: **Werneuchen, Poststraße**

Abschnitt:

Ortsteil:

Gemeinde: Stadt Werneuchen

Ortslage: **L235, Abs. 090, km 0,00 bis 0,55 - Poststraße, zwischen Freienwalder Straße (B158) und Mühlenstraße**

Zeitraum:

unbefristet, bis auf Widerruf

Verkehrszeichen

274-30, 274-50, 286-10, 286-20, 1040-30 (6-18h), 283-10, 283-20

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

**Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrter Herr Faupel,**

1. Ihr Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Poststraße (L235), zwischen Alte Bahnhofstraße und Mühlenstraße wird abgelehnt.
2. Verkehrsrechtlich angeordnet wird die Aufstellung eines zeitlich beschränkten eingeschränkten Haltverbotsbereichs zwischen Alte Bahnhofstraße und Mühlenstraße in der Zeit von 6 bis 18 Uhr entsprechend Ihres Antrags rechts in Fahrtrichtung Mühlenstraße.
3. Abgelehnt wird der Antrag auf Anordnung zweier ca. 30 m langer Haltverbotsbereiche in der Poststraße, zwischen Pastor-Schmidt-Straße und Mühlenstraße rechts in Fahrtrichtung B158.

Begründung:

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

zu 1. Bei der Poststraße (L235, Abs. 090, km 0,00 bis 0,55) handelt es sich um einen nur gering befahrenen Streckenabschnitt. Dieser wurde laut Auskunft des Straßenbausträgers einst hergerichtet, um einen besseren Verkehrsfluss zu ermöglichen. Die Breite der Fahrbahn lässt Begegnungsverkehr aller Fahrzeugklassen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung uneingeschränkt zu. Entlang der Fahrbahn befindet sich auf der südlichen Seite ein Gehweg, der zu Fuß Gehenden die Möglichkeit bietet, sich unbeeinflusst fortzubewegen oder aufzuhalten. Es münden nur wenige Nebenstraßen ein. Die Poststraße ist hier die Vorfahrtstraße. Zwar befindet sich die Kita in unmittelbarem Anschluss an die Straße, jedoch wird hier wahrscheinlich eine Einfriedung vorhanden sein, die verhindert, dass Kinder ungeschützt auf die Fahrbahn laufen. Im Zeitraum vom 4. März 2020 bis 10. März 2020 wurde eine verdeckte Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung vorgenommen. Im Ergebnis wurden in dieser Woche 12416 Fahrzeuge gemessen, davon 615 im Schwerverkehr. Dies ergibt einen

Anteil von etwa 4,95 %, was als gering einzuschätzen ist. Da sich auf der L235 in diesem Bereich keine Dauerzählstelle befindet, die hier verwertbare Daten liefert, kann der dtV-Wert (durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen) nur anhand der Gesamtzahl der Fahrzeuge überschlagen werden. Rechnerisch ergibt sich hier ein Wert von ca. 1800 Fahrzeugen am Tag. Die Durchschnittsgeschwindigkeit der gemessenen Fahrzeuge liegt bei 48 km/h. Anhand der Fahrzeuganzahl und des LKW-Aufkommens kann ebenfalls aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine besondere örtliche Gefahrenlage erkannt werden, die die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würde. Der Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung wird abgelehnt.

zu 2. Die Stadt Werneuchen beantragt die Anordnung eines zeitlich eingeschränkten, beschränkten Haltverbots entlang der Poststraße, durch Zusatzzeichen gültig von 6 bis 18 Uhr. Mit der Anordnung des Haltverbots wird gewährleistet, dass in dem genannten Zeitraum Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen halten dürfen und sonst die rechte Fahrspur in Fahrtrichtung Mühlenstraße frei bleibt. Dies gewährleistet einen homogenen Verkehrsfluss in Richtung Mühlenstraße. Nur Fahrzeuge in Richtung B158 müssen ggf. wegen auf der Fahrbahn parkender Fahrzeuge warten, um den Gegenverkehr passieren zu lassen. Aus verkehrsbehördlicher Sicht fördert die Anordnung der Verkehrszeichen 286-10 und 286-20 den Verkehrsfluss deutlich, was auch Anwohnenden zu Gute kommt, die weniger Emissionen durch bremsende und wieder anfangende Fahrzeuge zu ertragen haben.

zu 3. Zusätzlich beantragte die Stadt Werneuchen die Anordnung zweier Haltverbotbereiche. Diese sollten eine Länge von jeweils ca. 30 m aufweisen, um landwirtschaftlichem Verkehr und LKW die Möglichkeit zu geben, dem Gegenverkehr besser ausweichen zu können. Die Bereiche befinden sich vor Mehrfamilienhäusern, deren Bewohner sicher gewöhnlich ihre Fahrzeuge vor dem Haus abstellen. Ihnen würde diese Möglichkeit genommen werden. Gemäß § 1 der StVO hat, wer am Verkehr teilnimmt, sich stets so zu verhalten, dass andere weder geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Vorfahrtstraße verläuft von der Mühlenstraße kommend nach links in die Poststraße. Diese Kurve muss langsam durchfahren werden. Bereits beim Abbiegen können Fahrzeugführende in die übersichtliche Poststraße blicken und sehen, ob andere Fahrzeuge entgegen kommen. Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind die beiden beantragten absoluten Haltverbotbereiche hier zunächst nicht zwingend erforderlich. Mit der Aufstellung der unter 2. angeordneten Haltverbote sollte die Verkehrssituation weiter beobachtet werden. Sollten sich entgegen den Erwartungen mit der neuen Situation Probleme ergeben, die den Begegnungsverkehr betreffen, kann auf Antrag der Stadt Werneuchen eine erneute Prüfung zur Aufstellung weiterer Haltverbotsbereiche geprüft werden. Unter den derzeitigen Umständen wird die Maßnahme jedoch als nicht verhältnismäßig angesehen und daher abgelehnt.

Die Beschaffung / Aufstellung / Entfernung obliegt dem / der

Straßenbaulastträger

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zum Schutze der Nachtruhe zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße

3. Die Anordnung wird wirksam durch:

- Aufstellung/Auftragung Fahrbahnmarkierung Verkehrseinrichtung Haltverbot für Umzüge
 Entfernung ==> Verkehrszeichen Lichtzeichenanlage Haltverbot für Filmveranstaltungen Haltverbot für Straßenreinigung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugelassenen, ergibt sich aus: § 5b Abs. 1 StVG § 5b Abs. 2 StVG § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

- Die aufgeführten Verkehrsbeschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung. Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung. Beigefügte Anlage(n) ist/sind Bestandteil dieser Anordnung.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gehrke-Fischbein
SB Verkehrsangelegenheiten

Anlagen:

Kostenbescheid

Anlage:

Verteiler:

LS

PD Ost

OA Stadt Werneuchen

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Ort, Datum

Sachbearbeiter(in)

Telefon

Telefax

E-Mail

Landkreis Barnim - Der Landrat
Dez. I, Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Vollzugsmeldung

**Meldung über die Ausführung
einer Verkehrsrechtlichen Anordnung
gemäß § 45 Abs. 1 bis 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend genannte Verkehrsrechtliche Anordnung wurde ausgeführt:

Reg-Nr./AZ:	2020O00033 / 32-36.82.01 Korrektur	Genehmigungsdatum:	27.11.2020
Ort/Straße:	Werneuchen, Poststraße	Gemeinde:	Stadt Werneuchen
Ortsteil:			
Ortslage:	L235, Abs. 090, km 0,00 bis 0,55 - Poststraße, zwischen Freienwalder Straße (B158) und Mühlenstraße		
Verkehrszeichen:	274-30, 274-50, 286-10, 286-20, 1040-30 (6-18h), 283-10, 283-20		

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Faupel,

Vollzug am:
27.11.2020

1. Ihr Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Poststraße (L235), zwischen Alte Bahnhofstraße und Mühlenstraße wird abgelehnt.
2. Verkehrsrechtlich angeordnet wird die Aufstellung eines zeitlich beschränkten eingeschränkten Haltverbotsbereichs zwischen Alte Bahnhofstraße und Mühlenstraße in der Zeit von 6 bis 18 Uhr entsprechend Ihres Antrags rechts in Fahrtrichtung Mühlenstraße.
3. Abgelehnt wird der Antrag auf Anordnung zweier ca. 30 m langer Haltverbotsbereiche in der Poststraße, zwischen Pastor-Schmidt-Straße und Mühlenstraße rechts in Fahrtrichtung B158.

Begründung:

Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

zu 1. Bei der Poststraße (L235, Abs. 090, km 0,00 bis 0,55) handelt es sich um einen nur gering befahrenen Streckenabschnitt. Dieser wurde laut Auskunft des Straßenbaulastträgers einst hergerichtet, um einen besseren Verkehrsfluss zu ermöglichen. Die Breite der Fahrbahn lässt Begegnungsverkehr aller Fahrzeugklassen nach der Straßenverkehrszulassungsordnung uneingeschränkt zu. Entlang der Fahrbahn befindet sich auf der südlichen Seite ein Gehweg, der zu Fuß Gehenden die Möglichkeit bietet, sich unbeeinflusst fortzubewegen oder aufzuhalten. Es münden nur wenige Nebenstraßen ein. Die Poststraße ist hier die Vorfahrtstraße. Zwar befindet sich die Kita in unmittelbarem Anschluss an die Straße, jedoch wird hier wahrscheinlich eine Einfriedung vorhanden sein, die verhindert, dass Kinder ungeschützt auf die Fahrbahn laufen. Im Zeitraum vom 4. März 2020 bis 10. März 2020 wurde eine verdeckte Verkehrszählung mit Geschwindigkeitsmessung vorgenommen. Im Ergebnis wurden in dieser Woche 12416 Fahrzeuge gemessen, davon 615 im Schwerverkehr. Dies ergibt einen Anteil von etwa 4,95 %, was als gering einzuschätzen ist. Da sich auf der L235 in diesem Bereich keine Dauerzählstelle befindet, die hier verwertbare Daten liefert, kann der dtV-Wert (durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen) nur anhand der Gesamtzahl der

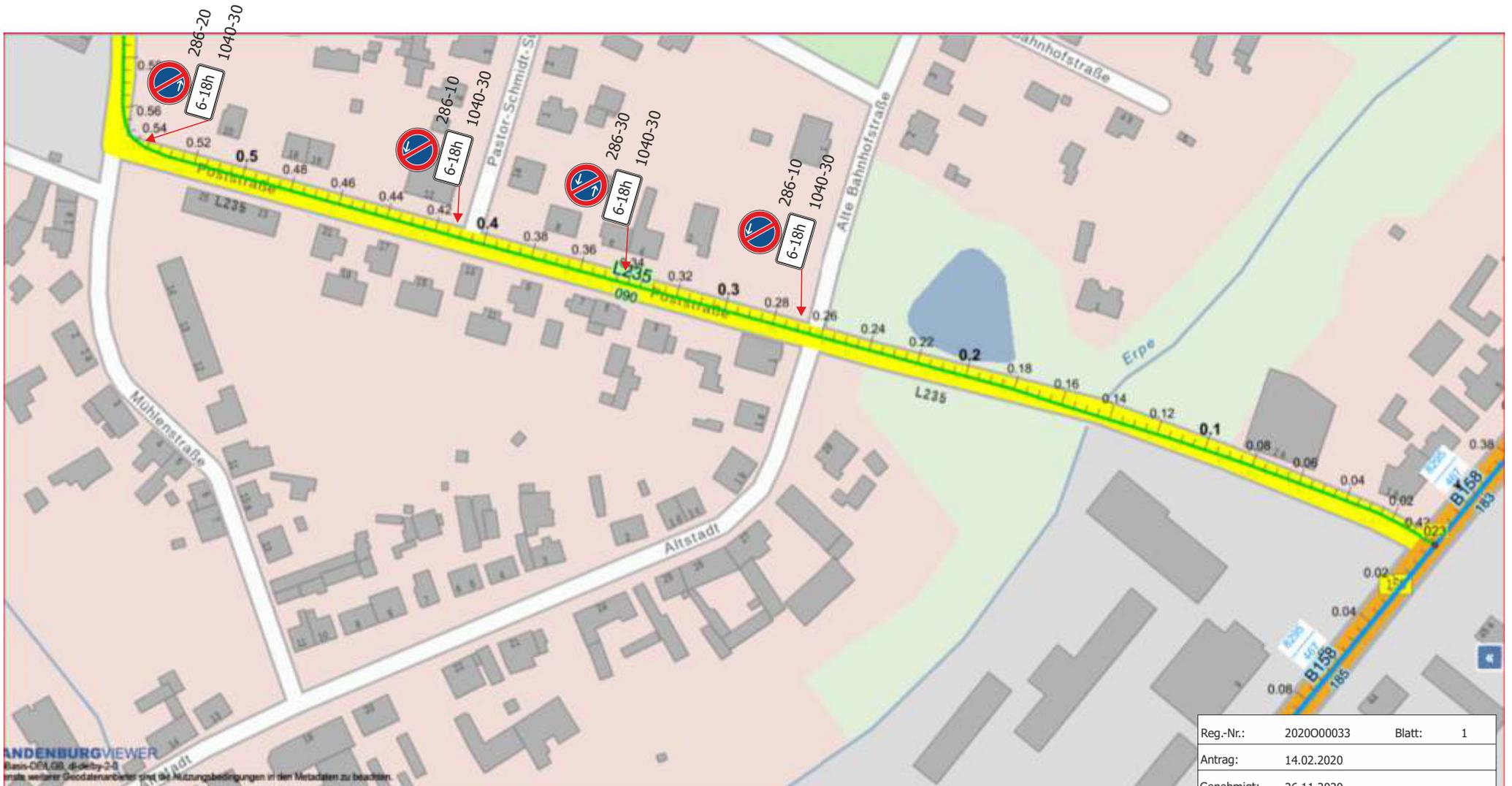
Aufgestellt am:

Entfernt am:

Ort

Datum

Unterschrift, Stempel



ANDENBURGVIEWER
 Basisschnitt, 6-seitig-2-D
 erste weitere Geodatenanbieter sind die Nutzungsbedingungen in den Metadaten zu beachten.

1 **Beschlussvorlage**
2 **für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen**

4 **Beschluss Nr.: UWW/BVB/002/2019**

5 **öffentlich**

6 **Einreicher:** Fraktion UWW/BVB

7 **Federführung:** UWW/BVB, **Verfasser:** Herr Kulicke

8 **Behandelt im:**

Stadtverordnetenversammlung Werneuchen (vertagt und in die Fachausschüsse verwiesen)	07.11.2019
Ausschuss für Wirtschaft und Soziales der Stadt Werneuchen	25.11.2019
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Werneuchen	26.11.2019
Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten der Stadt Werneuchen	27.11.2019
Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	05.12.2019
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	19.12.2019

9 **Betreff: Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduzierung von Schall- und**
10 **Schadstoffemissionen**

11 **Beschluss:**

12 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschließt: Die Verwaltung zu beauftra-
13 gen, bei den zuständigen Behörden zu beantragen, dass auf der L 235, Ortsdurchfahrt Werneuchen,
14 in dem Abschnitt Poststraße zwischen Ausfahrt Rossmann und der Einmündung Mühlenstraße, die
15 erlaubte Geschwindigkeit von bisher 50 km/h auf 30 km/h reduziert wird. Auf der rechten Seite der
16 Fahrbahn, in Richtung Mühlenstraße, soll in dem genannten Bereich ein Parkverbot für die Zeit von
17 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingerichtet werden. Auf der linken Seite der Fahrbahn sollen in dem ge-
18 nannten Bereich zwei ca. 30 m lange Halteverbotszonen eingerichtet werden.

19 **Begründung:**

20 In diesem Bereich kommt es zu erhöhtem Schwerlastverkehr. Grund hierfür sind die An- und Abfahr-
21 ten zur Niederlassung der REMONDIS Brandenburg GmbH und dem Wertstoffhof der Barnimer
22 Dienstleistungsgesellschaft mbH in der Mühlenstraße. Während der Erntezeit erhöht sich das Ver-
23 kehrsaufkommen durch die Anlieferungen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe zur HaGe
24 Nordland, Werneuchen, Mühlenstraße 1.

25 Die Anwohner sind während der Betriebszeiten der o.g. Einrichtungen erheblich Schall- und Schad-
26 stoffemissionen ausgesetzt.

27 In der Poststraße 12 befindet sich eine Kindertagespflege. Die Umzäunung des Spielgartens grenzt
28 direkt an den Straßenbereich, so dass die Kinder dieser Einrichtung nur ca. 3m vom fließenden Ver-
29 kehr entfernt spielen und nicht nur den genannten Emissionen ausgesetzt sondern auch durch das
30 hohe Verkehrsaufkommen mit relativ hohen Geschwindigkeiten gefährdet sind.

31 Das Parkverbot gewährleistet einen störungsfreien Verkehrsfluss, der z.Zt. nicht möglich ist. In der
32 Erntezeit verschärft sich diese Situation zusätzlich durch Anlieferung und den Abtransport der Ernte.
33 Die Halteverbotszonen auf der linken Straßenseite sollen LKW und Traktoren mit Anhängern die
34 Möglichkeit zum Ausweichen bei Gegenverkehr bieten.

35 Durch die fehlende Breite der Fahrbahn können neben den parkenden Autos keine zwei Fahrzeuge
36 nebeneinander fahren sondern es muss jeweils der Gegenverkehr abgewartet werden. Es kommt
37 teilweise zu längeren Rückstaus mit entsprechender Belastung durch Schall- und Schadstoffemissio-
38 nen.

39 Mit der Reduzierung der Geschwindigkeit in dem o.g. Bereich von derzeit 50 km/h auf 30 km/h und
40 dem zusätzlichen Parkverbot werden neben den Schallemissionen auch die Schadstoffemissionen für
41 die Einwohner rund um die Altstadt von Werneuchen reduziert sowie die Verkehrssicherheit erhöht.
42 Die Anordnung des zeitlich begrenzten Tempolimits am Paddenpfuhl, zum Schutz des dort jährlich
43 brütenden Entenpaares ist dann nicht mehr notwendig.

44 **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

ca. 1.500 €	Bestätigung Kämmerei:
-------------	-----------------------

Fraktionsvorsitzender

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A 2	25.11.2019	5 (4)	3	0	1
A 4	26.11.2019	5	5	0	0
A 3	27.11.2019	5	5	0	0
A 1	05.12.2019	7	kein Votum		

2 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung	
Gesetzliche Mitgliederzahl:	19	dafür:	11
davon anwesend:	14	dagegen:	2
		Stimmenthaltung:	1

3 Befangenheit wurde erklärt durch:

4

5 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
 6 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
 7 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 19.12.2019

.....
 Vorsitzender der SVV

.....
 Stadtverordnete/r

8
 9



Stadt Werneuchen • PF 1127 • 16353 Werneuchen

Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Werneuchen

Abteilung: Ordnungswesen
Bearbeiter: Uwe Faupel
Zimmer: 102
Telefon: 033398/81626
Telefax: 033398/90418
E-Mail:*) faupel@werneuchen.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen/ unsere Nachricht vom

Datum
24.11.2020

Bescheid der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim auf unseren Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung vom 07.11.2019/ hier „Mehr Verkehrssicherheit für unsere Schulkinder der Europaschule“ (Wegendorfer Straße zwischen Einmündungen Bebelstraße und Erzberger Straße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (Beschluss Nr.: DIELINKE/016/2019) „Mehr Verkehrssicherheit für unsere Schulkinder der Europaschule“ hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde folgende Verkehrsrechtliche Anordnung erlassen:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird in der Wegendorfer Straße zwischen den Einmündungen Bebelstraße und Erzberger Straße auf einer Strecke von ca. 600 m von 50 auf 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen reduziert. Die entsprechende 30er-Beschilderung wird vom Landesbetrieb Straßenwesen als zuständigen Straßenbaulastträger errichtet. Die Gefährdung durch den fließenden Straßenverkehr wird durch die Temporeduzierung insbesondere für Schüler*innen und aber auch für kleinere Kinder reduziert.

Die Errichtung eines Fußgängerüberwegs wird unter den aktuellen Gesichtspunkten der fehlenden Wegebeziehung und der nicht allzu hohen Verkehrsdichte in der Wegendorfer Straße nicht in Erwägung gezogen und entsprechend von der Behörde versagt.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Uwe Faupel
(Sachgebietsleiter Ordnungswesen)

Anlage: Kopie Bescheid untere Straßenverkehrsbehörde vom 23.11.2020

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Bürgermeisters:
Dienstag: 16.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 0 33 39 8 / 8 16 10
Telefax: 0 33 39 8 / 9 04 18
Internet: www.werneuchen.de
E-Mail:*) postfach@werneuchen.de
Anschrift: Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Bankverbindungen:
Sparkasse Barnim
Kto.-Nr.: 320 030 70 12
BLZ: 170 520 00
IBAN: DE43 1705 2000 3200 3070 12
SWIFT BIC: WELADED1GZE

Deutsche Kreditbank AG
Kto.-Nr.: 516 666
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE75 1203 0000 0000 5166 66
SWIFT BIC: BYLADEM1001

*) Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



Landkreis Barnim - Der Landrat
Ordnungsamt
Untere Straßenverkehrsbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Ort, Datum

Eberswalde, 23.11.2020

Sachbearbeiter(in)

Frau Baranski

Zimmer-Nr.

E.108

Telefon

03334 214-1493

Telefax

03334 214-2493

E-Mail

verkehrslenkung@kvbarnim.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2020O00037 / 32-36.82.01

Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3
16225 Eberswalde

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung

gemäß § 45 der StVO

Zum Antrag vom:

27.02.2020

1. Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachge-nannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende Verkehrsrechtliche Anordnung:

Ort/Straße: **Werneuchen, Wegendorfer Straße**

Abschnitt:

Ortsteil:

Ortslage: **zwischen Bebelstraße und Erzberger Straße**

Gemeinde: Stadt Werneuchen

Zeitraum:

unbefristet, bis auf Widerruf

Verkehrszeichen

274-30, 274-50

Bemerkungen zur VA gemäß § 45 StVO (VKZ)

Der Vollzug dieser Anordnung ist der ausstellenden Behörde schriftlich anzuzeigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

verkehrsrechtlich angeordnet wird die Aufstellung der Verkehrszeichen 274-30 und 274-50 an der L235 auf dem Abschnitt 080 zwischen km 0,8 und 0,2. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird damit auf einer Strecke von ca. 600 m von 50 auf 30 km/h reduziert.

Gemäß § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Verkehrszeichen und -einrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Die Stadt Werneuchen beantragte die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von derzeit 50 km/h auf 30 km/h für die L 235 zwischen den Einmündungen Bebelstraße und Erzbergerstraße. Begründet wird der Antrag mit der gleichlautenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2019. Viele Schülerinnen und Schüler queren die Wegendorfer Straße (L 235) um das Sportgelände auf der gegenüberliegenden Seite zu erreichen. Zudem findet dort Vereinssport statt, insbesondere Kinder- und Jugendfußball.

Das Beschaffen, Anbringen, Unterhalten und Entfernen der Verkehrszeichen obliegt dem Träger der Straßenbaulast, hier dem Eigentümer der Straßen. Die Unterhaltung umfasst auch das Reinigen und Beseitigen sichtbehindernden Bewuchses. Die angeordneten Verkehrszeichen sind rechtsstehend, deutlich und gut sichtbar anzubringen. Die Ausführung der Verkehrszeichen darf nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Seit dem 01.01.2013 dürfen keine Verkehrszeichen und Aufstellvorrichtungen ohne RAL- und CE-Kennzeichnung auf der Rückseite mehr in den Verkehr gebracht werden, da ihre Funktionstüchtigkeit langfristig sichergestellt werden muss.

Sie beantragten des Weiteren die verkehrsrechtliche Anordnung eines Fußgängerüberwegs auf Höhe der



Stadt Werneuchen ♦ PF 1127 ♦ 16353 Werneuchen

Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Werneuchen

Abteilung: Ordnungswesen
Bearbeiter: Uwe Faupel
Zimmer: 102
Telefon: 033398/81626
Telefax: 033398/90418
E-Mail:*) faupel@werneuchen.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen/ unsere Nachricht vom

Datum
17.12.2020

Anfragen Frau Horn

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Aufstellen von Pollern wird zunächst noch nicht erwogen. Sollte es im relevanten Bereich zu Parkverstößen kommen, werden diese geahndet. Erst wenn dies keine Wirkung zeigen sollte, wäre über die Errichtung von Pollern zu entscheiden.

Uwe Faupel

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Bürgermeisters:
Dienstag: 16.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 0 33 39 8 / 8 16 10
Telefax: 0 33 39 8 / 9 04 18
Internet: www.werneuchen.de
E-Mail:*) postfach@werneuchen.de
Anschrift: Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Bankverbindungen:

Sparkasse Barnim
Kto.- Nr.: 320 030 70 12
BLZ: 170 520 00
IBAN: DE43 1705 2000 3200 3070 12
SWIFT BIC: WELADED1GZE

Deutsche Kreditbank AG
Kto.- Nr.: 516 666
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE75 1203 0000 0000 5166 66
SWIFT BIC: BYLADEM1001

*) Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



Stadt Werneuchen • PF 1127 • 16353 Werneuchen

Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Werneuchen

Abteilung: Ordnungswesen
Bearbeiter: Uwe Faupel
Zimmer: 102
Telefon: 033398/81626
Telefax: 033398/90418
E-Mail:*) faupel@werneuchen.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen/ unsere Nachricht vom

Datum
17.12.2020

Videoüberwachung Bahnhofsvorplätze Werneuchen und Seefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Anfrage teilen wir Ihnen mit: Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, wie Bahnhofsvorplätze, ist insbesondere im brandenburgischen Datenschutzgesetz geregelt.

So ist die Erhebung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) und deren weitere Verarbeitung zulässig, wenn dies zum Schutz des Eigentums oder Besitzes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen. Die Videoüberwachung ist durch geeignete Maßnahmen deutlich erkennbar zu machen, vor allem durch gut sichtbare Hinweise.

Die Grundstückseigentümer der sich nicht im Eigentum der Stadt Werneuchen befindlichen Bereiche sind zu beteiligen. Werden entsprechende Fläche mit erfasst (Bahnsteig, Bahnhofsgebäude) sind entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern zu treffen.

Eine Videoüberwachung ist unter Einhaltung aller Anforderungen an den Datenschutz somit möglich. Bereits stattgefundene Sachbeschädigungen genügen um einen Bedarf zu begründen. Bloße Gefahrenprognosen sind hingegen nicht ausreichend.

Die Videoüberwachung dient zur Prävention und Gefahrenabwehr. Es sollen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten verhindert werden. Videoaufzeichnungen dienen bei Bedarf bei erfolgten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten der objektiven Beweissicherung und Strafverfolgung. Die Videoüberwachung zielt ab auf den Schutz der Bürger*innen vor Belästigungen, Bekämpfung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Schutz vor Vandalismus und Verunreinigungen.

Angebote bei verschiedenen Anbietern von Überwachungskamerasystemen sind angefragt.

Uwe Faupel
(Sachgebietsleiter Ordnungswesen)

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag: 16.00 - 18.30 Uhr
Donnerstag: 13.00 - 16.00 Uhr

Telefon: 0 33 39 8 / 8 16 10

Telefax: 0 33 39 8 / 9 04 18

Internet: www.werneuchen.de

E-Mail:*) postfach@werneuchen.de

Anschrift: Am Markt 5, 16356 Werneuchen

Bankverbindungen:

Sparkasse Barnim

Kto.-Nr.: 320 030 70 12
BLZ: 170 520 00
IBAN: DE43 1705 2000 3200 3070 12
SWIFT BIC: WELADED1GZE

Deutsche Kreditbank AG

Kto.-Nr.: 516 666
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE75 1203 0000 0000 5166 66
SWIFT BIC: BYLADEM1001

*) Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.